Bezirkswirtschaftsamt Wien, Stelle 5.
Z. 7000 ex 1918.

Kundmachung

betreffend den

Bezug von Brennmaterialien mit Bezugsscheinen und mit Kohlen-(Koks-) bezugskarten für Gewerbe, Betriebe, Anstalten und Zentralheizungen.

Auf Grund der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns vom 11. September 1917, L.-G. u. Vdg.-Bl. Nr. 163, wird angeordnet:

I.

Auf **Bezugsscheine** haben Anspruch:

a) Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen, sowie Klöster;
b) die vom Lande, einem Bezirke oder einer öffentlichen Korporation erhaltenen Schulen und Anstalten;
c) private Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten;
d) private Unterrichtsanstalten;
e) Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast- und Schankgewerbe, Kriegs- und Gemeinschaftsküchen jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien, Molkereien u. dgl.) und Waschanstalten;
f) andere Betriebe und Unternehmungen, wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten usw., insoweit sie nicht Kohle direkt durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten erhalten;
g) Zentralheizungsanlagen in Privatgebäuden im Falle der nachgewiesenen Benützungsnotwendigkeit einer solchen Anlage.

Auf Grund des Bezugsscheines erfolgt die Zuweisung von Kohle für Betriebs- und Heizzwecke.

II.

Verbraucher, welche Anspruch auf einen Bezugsschein für Brennstoffe haben und deren monatliche Zuweisung für einen bestimmten Brennstoff und Zweck 2000 kg nicht übersteigt, erhalten an Stelle des bisherigen Bezugsscheines Kohlen-(Koks-)bezugskarten für Gewerbe.

Die Kohlen-(Koks-)bezugskarten werden als Karten für ganze und Viertel-Brände, gesondert für Betrieb und Heizung, ausgegeben.

Die Kohlen-(Koks-)bezugskarten für Betriebe haben eine Geltungsdauer vom 1. November 1918 bis 31. Oktober 1919, jene für Heizung vom 13. Oktober 1918 bis 12. April 1919.

Parteien mit größerer Zuweisung erhalten Bezugsscheine in der bisherigen Form.

III.

Kohlenbezugsscheine bzw. Kohlen-(Koks-)bezugskarten für Gewerbe für **Beheizungszwecke** dürfen nur dann angefordert werden, wenn kein Bezugsrecht auf Kohlenkarten besteht.

Kohlenkarten werden ausgegeben zur Beheizung von **Wohnungen**, daher auch an Personen, die ihre berufliche Tätigkeit in Wohnungen ausüben.

Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die berufliche Tätigkeit in einem Teile der für den Haushalt bestimmten Wohnung ausgeübt wird, oder ob hiefür eine besondere Wohnung gemietet wurde (Kanzleien von Anwälten, Verwaltungen, Krankenkassen u. dgl.).

Voraussetzung für die Ausfolgung eines Kohlenbezugsscheines bzw. einer Kohlen-(Koks-)bezugskarte für Gewerbe ist daher, daß zur beruflichen Tätigkeit Räume benützt werden, die über den Umfang einer Wohnung mit 6 heizbaren Wohnräumen hinausgehen, wie bei Banken, Versicherungsanstalten, größeren Privatschulen, Klöstern u. dgl., insbesondere aber bei größeren Gewerbebetrieben, Handelsgeschäften und Industrien.

Der Bezug von Beheizungskohle mit Kohlenkarte **und** Bezugsschein bzw. Kohlen-(Koks-)bezugskarten für Gewerbe für **dieselben** Räume ist **verboten.**

Die Ausgabe der Bezugsscheine für 1918/1919 und der Kohlen-(Koks-)bezugskarten erfolgt auf Grund einer neuerlich durchgeführten Bedarfsüberprüfung und Bemessung durch das Bezirks-Wirtschaftsamt Wien, Stelle 5. Zu diesem Zwecke wurden sämtlichen Verbrauchern von amtswegen Fragebögen zugesandt, von deren vollständiger und wahrheitsgetreuer Beantwortung die Zuweisung der Brennmaterialien abhängig ist. Die der Zuweisung entsprechenden Kohlenausweise werden — rechtzeitige Ueberreichung des Fragebogens innerhalb der in demselben vorgemerkten Frist vorausgesetzt — den Bezugsberechtigten noch vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ausgefolgt.

Jene Parteien, welche einen Anspruch auf einen Bezugsschein bzw. auf eine Kohlen-(Koks-)bezugskarte zu haben vermeinen, jedoch bis spätestens 1. Oktober 1918 aus irgendeinem Grunde einen Fragebogen seitens der Behörde nicht zugeschickt erhalten haben, können nach dem genannten Zeitpunkte ihren Anspruch geltend machen und zu diesem Zwecke einen Fragebogen bei dem zuständigen mag. Bezirksamte (Kohlenkommissär) beheben.

IV.

Die Wahl der Kohlen-(Koks-)bezugsstelle steht der Partei frei. Sie hat binnen drei Tagen nach Ausfolgung des Bezugsscheines bzw. der Kohlen-(Koks-)bezugskarte zu erfolgen. Für geringeren Bedarf ist der Kleinhandel, für größeren Bedarf (mindestens 5000 kg im Monat) ist der **Großhandel** als Bezugsstelle zu wählen. Von dieser Beschränkung abgesehen wird empfohlen, die **kündige Bezugsstelle auch weiterhin zu verwenden.**

Als Abgabestelle können außer dem Kohlengroßhandel sämtliche Kleinhandelsbetriebe, deren Geschäftslokal als „Städtische Kohlenabgabestelle" bezeichnet ist.

In entlegenen Ortsteilen, in denen heute oder zu wenig Kleinhandelsbetriebe ansässig sind, sind auch andere behagte Gewerbetreibende mit der Kohlenabgabe betraut. Diese Geschäfte sind gleichfalls durch die Aufschrift „Städtische Kohlenabgabestelle" gekennzeichnet. Falls ein Bezugsberechtigter aus irgend einem Grunde keinen Kohlenverkäufer finden kann, hat er sich an das magistratische Bezirksamt des Wohn-(Betriebs-)ortes (Kohlenkommissär) zu wenden, von welchem er einem Verkäufer zugewiesen wird.

Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eines Händlers eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Kohlenabgabestelle behindern kann.

Der Wechsel der Abgabestellen für den Kohlen-(Koks-)bezug mittels Bezugsscheines und Kohlen-(Koks-)bezugskarte ist nur mit Zustimmung des magistratischen Bezirksamtes (Kohlenkommissär) zulässig, die im Falle der Übersiedlung oder Schließung der Abgabestelle nicht verweigert wird.

Im Falle der behördlichen Genehmigung des Wechsels der Abgabestelle ist von der bisherigen Abgabestelle der Lieferschein, bzw. der Bezugsschein zurückzuverlangen, welchem Verlangen zu entsprechen die Inhaber oder Leiter der Kohlenverkaufsstelle verpflichtet sind, und von der Partei dem Kohlenkommissär mit dem Zuweisungsschein, bzw. dem Stammes der Bezugskarte zu übergeben.

Hinsichtlich der Ausfüllung der Bezugskarten haben die Bestimmungen der Magistrats-Kundmachung vom 27. September 1918 S. W. A. 5, Z. 6701/18 betreffend die Ausgabe neuer Hausverbrauchskarten sinngemäße Anwendung mit der Abänderung, daß an Stelle der Brot- und Mehlkommission die Kohlenverteilung I. Eisenbahnstraße 11 zu treten hat.

V.

Die Bestimmung der für den Verbrauch zugelassenen Kohlen-(Koks-)mengen erfolgt von amtswegen auf Grund der im Fragebogen enthaltenen Angaben, der amtlichen Erhebungen und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Partei.

Die Zuweisung des Brennstoffes richtet sich nach der jeweils verfügbaren Menge von Kohle und Koks und nach der Bedeutung des Gewerbes, Betriebes und der Anstalt für das öffentliche Interesse.

Die Entscheidung über die Zuweisung von Brennstoff ist nach § 23 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, RGBl. Nr. 360, endgültig und unterliegt keinem Rechtszuge.

Die Besitzer der Bezugsscheine und der Kohlen-(Koks-)bezugskarten sind verpflichtet, alle sich im Betriebe ergebenden Änderungen, sofern sie für den Brennstoffverbrauch von Belang sind, unverzüglich unter Vorlage sämtlicher in ihrem Besitze befindlichen Bezugsscheine (Karten) der Kohlenverteilung I. Eisenbahnstraße Nr. 11 anzuzeigen.

In dem Bezugsschein wird die Kohlenzuweisung getrennt für Betriebs- und Heizzwecke unter den Buchstaben **A, B, C** und **D** ersichtlich gemacht.

Nach welchen Buchstaben die jeweilige Belieferung durch den Kohlenhandel zu erfolgen hat, richtet sich nach den verfügbaren Mengen von Brennstoff und wird durch den Magistrat jeweilig verlautbart.

Gleichzeitig wird auch der Wert der Monatsabschnitte der Kohlen-(Koks-)bezugskarten durch den Magistrat festgesetzt.

Zum Bezuge von Kohle (Koks) haben die Parteien den jeweiligen Kohlenausweis mitzubringen, und zwar:

a) Die Bezugsscheinbesitzer den Zuweisungsschein,
b) Die Bezugskartenbesitzer die Kohlen-(Koks-)bezugskarten.

Im ersten Falle hat der Händler die erfolgte Abgabe lesenlich in den Zuweisungsschein wie auch in den in seinem Besitze befindlichen Lieferschein unter Angabe des Tages und der Menge in Kilogrammen einzutragen, im zweiten Falle die der Lieferung entsprechenden Monatsabschnitte der Bezugskarten abzutrennen.

Sofern diese Parteien beim Kleinhandel organisiert sind, erfolgt in beiden Fällen die Abgabe von Kohle (Koks) nur an den beiden letzten Tagen der Woche.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Qualität oder Sorte von Kohle, (Koks) besteht nicht.

Die Bezugsscheine und Kohlen-(Koks-)bezugskarten sind unübertragbare öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Bezugsscheine und Kohlen-(Koks-)bezugskarten findet in der Regel nicht statt.

Den Verbrauchern, welche nach § 25 der Ministerial-Verordnung vom 1. September 1917, RGBl. Nr. 360 von der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Regelung ausgenommen sind, ist der regelmäßige Brennstoffbezug mit Bezugsscheinen und Kohlen-(Koks-)bezugskarten untersagt. Parteien, denen unmittelbar durch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten die Brennstoffe zugewiesen wurden und die außerdem für denselben Zweck keinen des Magistrates einen Kohlenausweis erhalten haben, sind verpflichtet, diese Kohlenausweise unverzüglich der Kohlenverteilung I. Eisenbahnstraße 11 vorzulegen.

VI.

Übertretungen dieser Verordnung werden von der politischen Bezirksbehörde I. Instanz, mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Gesetzen einer strengeren Bestrafung unterliegt.

Im Erkenntnisse kann auch der Verfall verfallener Waren, gleichviel ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates zur Verfügung der unbeteiligten Gemeinden oder Brennstoffen ausgesprochen und bei Gewerbetreibenden auf den Betrieb der Gewerbeverbindung für immer oder für bestimmte Zeit erkannt werden.

Bei erschwerenden Umständen können die in den Absätzen 1 und 3 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden. Neben der Strafe kann gegen die zur Abgabe von Kohlen, Koks, Briketts befugten Handels- und Gewerbetreibenden auch die administrative Entziehung des Rechtes zu dieser Abgabe verfügt werden.

Die Kundmachung betreffend Bezug von Brennmaterialien mit Bezugsscheinen vom 29. September 1917, Bezirks-Wirtschaftsamt Wien, Stelle 5, Z. 3105/17, wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

Vom Wiener Magistrate als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 27. September 1918.